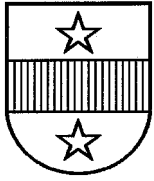


Gemeinde Uerkheim



Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Uerkheim erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

Die Einwohnergemeinde Uerkheim ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet aller Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Uerkheim wird in diesem Erlass als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2 Organisationsform

In der Gemeinde Uerkheim gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.

§ 3 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde Uerkheim sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die an der Urne gewählten Kommissionen und die Schulpflege
- f) gemeinderätliche Kommissionen und Angestellte mit je eigenen Entscheidungsbefugnissen

B Wahlen und Abstimmungen an der Urne

§ 4 Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die folgenden Wahlen an der Urne vor:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann und den Vizeammann
- b) die Mitglieder der Schulpflege
- c) die Mitglieder der Finanzkommission
- d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission
- e) die Stimmzähler und die Ersatz-Stimmzähler des Wahlbüros

§ 5 Urnenabstimmungen

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. In diesem Fall entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Obligatorisches Referendum

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Beschlüsse über die Änderungen im Bestand der Gemeinde
- c) Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat

C Gemeindeversammlung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Ihre Aufgaben und Befugnisse regelt das Gemeindegesetz.

§ 7 Einberufung und Durchführung

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird gemäss §§ 23 ff des Gemeindegesetzes aufgeboden und durchgeführt.

§ 8 Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

§ 9 Ausstand

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

§ 10 Anträge und Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorschlags- und Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Gemeindeversammlung die Gründe darzulegen.

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

§ 12 Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

D Gemeinderat

§ 13 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern: Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

§ 14 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzen

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff des Gemeindegesetzes enthaltenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

- a) Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Erwerbspreis oder Tauschwert bis zum Betrage von CHF 400'000.00 pro Einzelfall.
- b) Veräusserung von Grundstücken oder Grundstückteilen bis zum Betrage von CHF 100'000.00 pro Einzelfall.
- c) Die Übernahme von Strassen ins Gemeindeeigentum.
- d) Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- e) Der Abschluss von Gemeindeverträgen mit geringer finanzieller Tragweite.
- f) Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände
- g) Kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen etc.

Der Gemeinderat kann gemäss Gemeindegesetz Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

E Schulpflege und Kommissionen

§ 15 Mitgliederzahlen

Die Mitgliederzahlen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Schulpflege und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| a) | Schulpflege | 3 Mitglieder |
| b) | Finanzkommission | 5 Mitglieder |

- | | | |
|----|------------------|--|
| c) | Steuerkommission | Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder richtet sich nach dem Steuergesetz (gegenwärtig: 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied) |
| d) | Stimmzähler | 2 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder
Bei Bedarf kann das Wahlbüro in eigener Kompetenz Gehilfen zu Mitarbeit zuziehen. |

§ 16 Konstituierung

Die Schulpflege und die Kommissionen konstituieren sich selbst.

§ 17 Schulpflege

Als Behörde für das Volksschulwesen besteht in jeder Gemeinde eine Schulpflege. Sie ist verantwortlich für die Führung des Kindergartens und der Volksschule.

§ 18 Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Voranschlag
- b) Prüfung der Gemeinde- und Ortsbürgergemeinderechnung
- c) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Kredite

§ 19 Gemeinderätliche Kommissionen

Der Gemeinderat kann Kommissionen mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder mit beratender Funktion wählen.

F Veröffentlichung

§ 20 Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im offiziellen Publikationsorgan, zur Zeit im Landanzeiger, der Gemeinde. Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Publikation.

G Rechtsmittel

§ 21 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff des Gemeindegesetzes geregelt.

H Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss mit anschliessender Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden.

Die Gemeindeordnung von 1981, die Änderungen vom 15. Juni 1990 und vom 24.11.2000 sind aufgehoben.

Die nach alter Gemeindeordnung gewählten Kommissions- und Ratsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

GEMEINDERAT UERKHEIM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:

Markus Kappeler

Hans Stadler

Beschluss Gemeindeversammlung	03. Juni 2005
Urnenabstimmung	03. Juli 2005
Genehmigung Regierungsrat